

gehret / verleihen / Es sollen aber solche verstuftte Stollen / so ferne sie das Neundte haben wollen / mit offenem Mundloch / Gerinnen / und Wasserfenge / wie sich gebühret / auch mit verzeffen gehalten werden / da er aber brüchig befunden / soll ihme kein Neundtes noch Gerechtigkeit folgen.

Der 83. Artikel.

Von alten verlegenen Stollen.

Wird ob auff einem alten Zuge der Stolle vergangen / und liegen blieben wäre / und iemandes Fundgruben oder Massen aufnehmen / seine Schächte öffnen und gewältigen / und sichs zutragen würde / daß der Stolle durch iemandes anders auch gemutet / der das Mundloch erheben / den Stollen auff neu fertigen / und an bemelte Zechen bringen würde / so soll gleichwol der Lehenträger der Zechen / so er älter belehnet denn der Stollen Macht haben / den Stolln durch seine Massen selbst zufertigen / und damit des Neundten befreyet seyn / doch daß er sich mit den Stöllnern / nach Erkänntnis Bergmeisters und Geschwornen vergleiche und vertrage / da aber der Stollen älter belehnet dann die Massen / und das Mundloch erhaben hätte mit seinen Gerinnen und Wasserfenge an die Orte käme / und die Erbteuffe einbrächte / in alte und neue Zechen / angesehen ob gleich die Massen zuvorn den Stollen selbst getrieben hätten / soll er doch das ganze Neundte / wie einem Erbstollen gebühret / haben und erlangen.

Wie es in Hütten soll gehalten werden.

Der 84. Artikel.

Von den Gerichten in Hütten.

Damit auch ein ieder auff Unsern Bergwercken sich enthaltend / wissen möge / wie es mit den Gerichten in den Hütten auff Unsern Bergwercken / ob sich ungebührliche Fäll und Frevelthaten darinne zutragen / soll gehalten werden / So wollen und ordnen Wir / daß Unsere Hüttenverwalter und Hüttenreuter jedes Orts / über